

Muster

Benützungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, kurz "ÖBf AG" genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Pinzgau, Klausgasse 11, 5730 Mittersill, und

, , kurz "Vertragspartner" genannt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Einleitend wird festgehalten, dass in diesem Vertrag keine Betriebspflicht vereinbart wird. Der Vertragspartner muss daher keine Deponie tatsächlich vornehmen.
- 1.2. Die ÖBf AG gestattet dem Vertragspartner, auf der im Lageplan vom 21.12.2023, Pl.Nr. 2331-LP-v21, der ecoMAP e.U., dargestellten – vorläufig angeschätzten - Teilfläche der GN 639/1 und 640/1, EZ 1, GB 57021 Schwarzenbach, im Ausmaß von ca. 2,5 ha nach Maßgabe aller behördlichen Bescheide und Anordnungen Inertmaterial zu deponieren sowie die für den Deponiebetrieb notwendigen Bauwerke und Anlagen auf der Vertragsfläche zu errichten, zu erhalten und zu benützen. Es handelt sich dabei ausdrücklich um eine Gestattung und keine wie immer geartete Verpflichtung zur Verfüllung.
- 1.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan gemäß 1.2. dargestellt. Nach Vorliegen eines Einreichprojektes für die erforderlichen Materienverhandlungen, wird der Lageplan dementsprechend ersetzt und die Entgelte rückwirkend richtiggestellt.
- 1.4. Für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Behördengenehmigungen zur Deponierung vorliegen und diesbezüglich seitens der ÖBf AG keine Garantien abgegeben werden.
- 1.5. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes zu anderen als den angeführten Zwecken, wie insbesondere die Aufstellung von Werbemedien, Herstellung kommerzieller Film- und Fotoaufnahmen sowie Errichtung von Mobilfunksendern, Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie oder Panoramakameras, ist von diesem Vertrag nicht umfasst und bedarf daher einer gesonderten Vereinbarung.

2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 01.08.2025 auf Konsensdauer der erstmalig erteilten Bewilligungen abgeschlossen. Im Falle, dass die allfällig vom Vertragspartner vorgenommene behördlich genehmigte Verfüllung schon zu einem früheren Zeitpunkt fertiggestellt wird, erfolgt eine einvernehmliche vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses.
- 2.2. Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass bis 30.06.2030 sämtliche, für die Deponie erforderlichen Bewilligungen nicht rechtskräftig vorliegen.
- 2.3. Die ÖBf AG kann den Vertrag insbesondere dann beenden, wenn der Vertragspartner
 - 2.3.1. Material ohne Abrechnung gemäß 3.2. und 3.3. zuführt;
 - 2.3.2. seinen finanziellen Verpflichtungen gemäß Punkt 3. nicht nachkommt;
 - 2.3.3. Maßnahmen setzt, die eine Kontrolle gemäß 11.1. erschweren;
 - 2.3.4. ohne schriftliche Zustimmung der ÖBf AG Nutzungen vornimmt, die nicht gestattet wurden;
 - 2.3.5. seiner Verpflichtung zur Kautionsvorlage oder Kautionsergänzung gemäß 4. nicht nachkommt;
 - 2.3.6. ohne Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen/Bewilligung zuführt und deponiert;
 - 2.3.7. und wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- 2.4. Auch bei einer Vertragsbeendigung nach 2.2. ist der Vertragspartner zur Leistung der rückständigen Entgelte gemäß 3., im Falle der vorgenommenen Verfüllung zur Rekultivierung, Rehumusierung und Wiederaufforstung gemäß 5.3. und zum Ersatz allfälliger aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden Nachteile an die ÖBf AG verpflichtet. Allfällige im Voraus über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus erbrachte Leistungen verfallen zugunsten der ÖBf AG.
- 2.5. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand, d. h. rekultiviert, rehumusiert und wiederaufgeforstet (siehe Punkt 5.3.) zurückzustellen, sollte eine Verfüllung vorgenommen worden sein.

3. Entgelt

- 3.1. Der Vertragspartner hat folgende Entgelte zu leisten:
 - 3.1.1. für den Zeitraum ab Vertragsabschluss bis Vorliegen der für die Deponierung erforderlichen und rechtsgültigen Bewilligungen ein jährliches Entgelt (allenfalls anteilig) in der Höhe von EUR 800,00
 - 3.1.2. ab Vorliegen der für die Deponierung erforderlichen und rechtsgültigen Bewilligungen einen jährlichen Flächenzins von EUR 12.500,00 (EUR 0,50 pro m²). Der Flächenzins ist unabhängig von der allfälligen Vornahme einer Verfüllung zu entrichten.

- 3.1.3. einen Deponiezins von EUR 3,40 pro m³ allfällig zugeführten Inertmaterials.
- 3.1.4. für die Vertragserrichtung einmalig EUR 500,00.
- 3.2. Das erste jährliche Entgelte nach Punkt 3.1.1. sowie das einmalige Entgelt nach Punkt 3.1.4 sind binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, die weiteren jährlichen Entgelte nach 3.1.1. sind bis 25.07. eines jeden Jahres zu entrichten.
- 3.3. Das erste jährliche Entgelte gemäß 3.1.2. ist - allenfalls anteilig –bis zum 25. des Monats zur Zahlung fällig, dass dem Monat folgt, in dem die für die Deponie erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Die weiteren jährlichen Entgelte nach 3.1.2. sind bis 25. 07. eines jeden Jahres zu entrichten.
- 3.4. Der Deponiezins gemäß 3.1.3. wird jährlich auf Grundlage einer Vermessung durch ein befugtes Büro für Vermessungswesen, die in der ersten Hälfte des Oktobers durchgeführt wird, abgerechnet.
- 3.5. Um eine zusätzliche Kontrolle neben der jährlichen Vermessung sicher zu stellen, gibt der Vertragspartner halbjährlich die exakte Anzahl an LKW (z.B. 3 bzw. 4-Achsern) per Lieferscheine bekannt, um die eingebaute Menge auch mit der der Vermessung abgleichen zu können.
- 3.6. Die laufenden Entgelte gemäß 3.1.1. bis 3.1.3. werden mit dem VPI 2020, Monat April 2025, wertgesichert.
- 3.7. Die ÖBf AG hat das Recht, zur Anfang- und Schlussvermessung einen Beobachter beizustellen und ist daher mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Vermessung hiervon in Kenntnis zu setzen. Der ÖBf AG ist unverzüglich nach Durchführung der Vermessung eine Zweitschrift des Vermessungs- und Berechnungsergebnisses kostenlos auszufolgen.
- 3.8. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Vermessung und Massenermittlung trotz einmaliger Nachfristsetzung nicht zeitgerecht nach, ist die ÖBf AG berechtigt, die Vermessung und Berechnung der tatsächlichen Deponiemenge auf Kosten des Vertragspartners vornehmen zu lassen. Bei der endgültigen Abrechnung des Deponiezinses werden die bezahlten jährlich geleisteten Deponiezinsse angerechnet. Ergibt die Vermessung und Massenermittlung einen über die Summe der geleisteten Entgelte hinausgehenden Deponiezins, so ist dieser Mehrbetrag binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung an die ÖBf AG fällig. Sollte der Vertragspartner weniger Bodenaushubmaterial deponiert haben, als er bereits bezahlt hat, wird der Differenzbetrag durch die ÖBf AG rückerstattet.
- 3.9. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich USt. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20.- je Mahnschreiben).
- 3.10. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

4. Kaution

- 4.1. Der Vertragspartner erlegt bei Vertragsabschluss eine Kaution von EUR 70.000,00 in Form einer auf der Basis des VPI 2020 wertgesicherten abstrakten Bankgarantie. Die Bankgarantie muss eine 6 Monate über die Vertragsdauer hinausgehende Laufzeit haben.
- 4.2. Die Kaution dient der Besicherung aller aus diesem Vertrag oder dem Gesetz resultierenden Pflichten des Vertragspartners im Falle der Vornahme einer Verfüllung und im Falle eines Zahlungsrückstandes iSd Punkt 3.1. Die ÖBf AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kaution zu den genannten Zwecken zu verwenden. Der Vertragspartner hat die beanspruchte Kaution jeweils innerhalb eines Monats auf den aktuellen Höchstbetrag zu ergänzen.

5. Nutzungsbedingungen

- 5.1. Wie bereits unter Punkt 1.1 festgehalten, handelt es sich beim gegenständlichen Vertragsgegenstand lediglich um ein Benützungsbereinkommen, mit welchem dem Vertragspartner eine Gestattung zur Verfüllung eingeräumt wird. Dem Vertragspartner wird hierdurch keine wie immer geartete Verpflichtung zur Verfüllung oder eine sonstige Betriebspflicht auferlegt.
- 5.2. Sollte der Vertragspartner eine Verfüllung vornehmen wollen und wären hierfür vor Beginn Schlägerungsarbeiten notwendig, ist das Einvernehmen mit der ÖBf AG herzustellen. Die in diesem Falle vorgenommene Schlägerung, Ausformung und Lieferung des Holzes bis zur nächsten LKW-befahrbaren Straße erfolgt nach Wahl der ÖBf AG entweder durch diese auf Kosten des Vertragspartners (Punkt 3.9. gilt sinngemäß) oder durch den Vertragspartner gemäß den Anweisungen der ÖBf AG. Das Holz verbleibt im Eigentum der ÖBf AG.
- 5.3. Sollte seitens des Vertragspartners eine Verfüllung vorgenommen werden, hat dieser im Vorfeld sämtliche Behördenbewilligungen einzuholen. Die dafür notwendigen Einreichunterlagen sind der ÖBf AG zur Verfügung zu stellen. Die ÖBf AG verpflichtet sich, alle Erklärungen und Zustimmungen, welche für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen notwendig sind, auf Anforderung in entsprechender Form abzugeben bzw. zu erteilen. Behördliche Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 5.4. Sollte seitens des Vertragspartners eine Verfüllung vorgenommen werden, ist diese vom Vertragspartner auf eigene Gefahr und Kosten vorzunehmen. Der Vertragspartner errichtet sodann die für die Verfüllung allenfalls erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen auf eigene Kosten und hält diese eigenverantwortlich instand. Alle diesbezüglichen Vorschriften der Behörde hat der Vertragspartner auf eigene Kosten zu erfüllen.
- 5.5. Der Vertragspartner hat die Abböschung und Rehumusierung umgehend nach Maßgabe des Fortschrittes der allfällig vorgenommenen Verfüllung sukzessive und fachgerecht durchzuführen. Sollte eine Verfüllung vorgenommen worden sein, erfolgt die Wiederaufforstung einschließlich Nachbesserung, Pflege und Schutz der Kulturen gegen Wild und Weidevieh nach Wahl der ÖBf AG entweder durch diese auf Kosten des Vertragspartners (Punkt 3.9. gilt sinngemäß) oder durch den Vertragspartner gemäß den Anweisungen der ÖBf AG.
- 5.6. Mediale Berichte sowie Pressemeldungen haben in Abstimmung mit der ÖBf AG zu erfolgen.

- 5.7. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 5.8. Der Vertragspartner hat ein Zertifikat als „Abfallsammler und Abfallbehandler“. Die diesbezügliche Urkunde liegt der ÖBf AG vor. Dieses Zertifikat bewilligt den Vertragspartner unter anderem Erdaushub und Erdmaterial zu deponieren. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jeden Aushub nachweislich zu entsorgen/deponieren andernfalls wird das Zertifikat/Bewilligung entzogen. Um im Bausektor wettbewerbsfähig zu bleiben, ist diese Bewilligung eine der wesentlichen Instrumente für den Vertragspartner.
- 5.9. Im Falle einer Verfüllung ist die Menge und die Unbedenklichkeit des verfüllten Gutes lückenlos nachzuweisen.

6. Versicherung

- 6.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR Millionen. Das Bestehen der Versicherung ist auf Verlangen der ÖBf AG nachzuweisen.

7. Straßenbenützung

- 7.1. Die ÖBf AG gestattet dem Vertragspartner die "Forststraßen Kälberrain, Scheiblbergforststraße sowie Aiglauer Tor" als Zufahrt zum Vertragsgegenstand mit Fahrzeugen auf einer Länge von ca. 4.000 lfm mitzubenzützen und einen Anschlussweg zur Vertragsfläche zu errichten.
- 7.2. Für das vorgelagerte Wegenetz hat der Vertragspartner das Einvernehmen mit der Gemeinde Stuhlfelden auf seine Kosten herzustellen. Für mögliche Beschränkungen (z.B.: Tonnagenbeschränkung für Brücke, u.ä.) nimmt die ÖBf AG keine Gewähr.
- 7.3. Am Beginn der Scheiblbergforststraße ist ein versperrbarer Schranken errichtet, der nach Durchfahrt wieder abzuschließen ist. Der Vertragspartner erhält 2 Schlüssel, die bei Vertragsbeendigung zurückzustellen sind. Bei vertragswidriger Verwendung des Schlüssels (z. B. Weitergabe an nicht berechnigte Dritte) sowie Benützung von nicht freigegebenen Strecken wird ein Pönale von EUR 400,-- je Einzelfall, bei Schlüsselverlust ein Betrag von EUR 150,-- je Schlüssel verrechnet.
- 7.4. Der Vertragspartner kann den in 7.2. beschriebenen versperrbaren Schranken durch ein elektrisches Modell mit Fernbedienung (z.B.: Fernsteuerung, Handymodul o.ä.) ersetzen. Die Kosten trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt für alle Fahrberechnigten gewährleistet bleibt.
- 7.5. Die ÖBf AG kann die Forststraßen und den Anschlussweg aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren. Im Falle einer gänzlichen Sperre wird der Vertragspartner vorher verständigt.
- 7.6. Der Vertragspartner darf den mitbenützten Abschnitt der Straße in einen für seine Zwecke erforderlichen Zustand versetzen. Sollte der Vertragspartner von der vertragsgegenständlichen Gestattung zur Verfüllung Gebrauch machen, so hat er diesen Abschnitt der Straße sowie den Anschlussweg während des Verfüllungszeitraumes zu erhalten und in diesem Zeitraum auch die entsprechenden Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen. Sollte seitens des

Vertragspartners keine Verfüllung innerhalb des vertragsgegenständlichen Zeitraums vorgenommen werden, treffen diesen die oben angeführten Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten nicht. Unabhängig davon trifft die ÖBf AG keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Straße und des Anschlusswegs (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

- 7.7. Die ÖBf AG ist berechtigt, den Anschlussweg unentgeltlich mitzubenützen.

8. Haftung

- 8.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.2. Der Vertragspartner haftet der ÖBf AG für die gesetzes- und bescheidkonforme Ausübung, sollte eine Verfüllung vorgenommen werden. Er hat allen in Betracht kommenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten nachzukommen, sollte eine Verfüllung vorgenommen werden, und die ÖBf AG für alle Nachteile und Schäden für diese und für Dritte, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Verfüllungsberechtigung ergeben können, gänzlich schad- und klaglos zu halten.
- 8.3. Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des in Punkt 1.2. angeführten Flächenausmaßes.
- 8.4. Die ÖBf AG übernimmt auch für allfällige Kriegsrelikte und Kontaminationen jeglicher Art auf der Vertragsfläche keine Haftung.

9. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

- 9.1. Die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, Abgaben sowie Beiträge, die auf dem Einheitswert beruhen, trägt der Vertragspartner; Punkt 3.6. gilt sinngemäß.
- 9.2. Die mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der mit den vertraglich verwirklichten Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Vertragspartner. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung und Beratung trägt jeder Vertragsteil für sich.

10. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 10.1. Der Vertragspartner (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, Email, Telefonnummern, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.

- 10.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 10.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 10.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeiteter personenbezogener Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

11. Sonstiges

- 11.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand, die Messeinrichtungen und die Unterlagen gemäß 3.4. jederzeit kontrollieren. Bei Gebäuden ist eine vorherige Ankündigung, die bei Gefahr im Verzug entfällt, erforderlich.
- 11.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 11.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 11.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.
- 11.5. Das gegenständliche Benützungsbereinkommen tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft.
- 11.6. Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

12. Sonderbestimmungen

- 12.1. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsgegenstand mit Einforstungsrechten, insbesondere mit Weiderechten belastet ist. Etwaige Ersatzansprüche der Einforstungsberechtigten sind vom Vertragspartner direkt mit diesen zu regeln.
- 12.2. Die Absicherung des Vertragsgegenstandes – gegen Weidevieh, unbefugtes Betreten bzw. unbefugtes Ablagern von Material etc. – hat der Vertragspartner auf seine Kosten vorzunehmen.

13. Vertragsausfertigung

- 13.1. Dieses Benützungsübereinkommen wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragsseite eine erhält.

Datum und Unterschriften: